

Mandanten Information

ERFORDERLICHE MASSNAHMEN IN DER ERSTEN ZEIT NACH EINEM STERBEFALL

Stirbt ein Familienmitglied oder ein naher Angehöriger, ist dies für die Hinterbliebenen in vielerlei Hinsicht eine Ausnahmesituation. Zu der Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen kommt die Frage, welche Schritte nun unternommen und welche Formalitäten eingehalten werden müssen. Nicht selten fühlen sich Angehörige dabei mit den an sie gestellten Ansprüchen überfordert. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine grobe Orientierung für die erste Zeit nach einem Todes- oder Unglücksfall geben.

1. Sofortmaßnahmen nach Eintritt des Todes

- 1.1 Verständigung eines Arztes
- 1.2 Benachrichtigung der weiteren Angehörigen
- 1.3 Zusammenstellen der wichtigsten Dokumente
- 1.4 Mitteilungen an Versicherungen

2. Maßnahmen innerhalb von 36 Stunden

- 2.1 Bestattungspflicht
- 2.2 Kostentragung

3. Maßnahmen innerhalb von 72 Stunden

- 3.1 Sterbeurkunde beantragen
- 3.2 Testamente beim Nachlassgericht abliefern
- 3.3 Weitere Mitteilungen
- 3.4 Bestattung organisieren

4. Weitere Abwicklung

- 4.1 Verschaffung eines Überblicks über das Vermögen
- 4.2 Abwicklung von Vertrags- und Rechtsverhältnissen
- 4.3 Eröffnung von Testament und Erbverträgen
- 4.4 Beantragung eines Erbscheins
- 4.5 Erbauseinandersetzung / Erfüllung von Vermächtnissen
- 4.6 Anzeige des Erbfalls bei den Finanzbehörden / Steuererklärungen

5. Schlussbetrachtung

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Rechtsstand: 15. Juli 2019

1. Grundsätzliches

1.1 Verständigung eines Arztes

Nach Eintritt des Todesfalls ist zunächst ärztlicherseits eine Leichenschau vorzunehmen. Sie dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen. Einzelheiten hierzu enthalten die landesrechtlichen Bestattungsgesetze, in Niedersachsen z.B. § 3 Bestattungsgesetz.

Tritt der Todesfall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung auf, zu deren Aufgaben die ärztliche Behandlung von Personen gehört, so wird grundsätzlich vonseiten der Einrichtung alles Notwendige veranlasst. Andernfalls ist unverzüglich ein Arzt zu verständigen, der die Leichenschau durchführt und den Totenschein ausstellt. Der Totenschein wird insb. zur Vorlage beim zuständigen Standesamt benötigt.

1.2 Benachrichtigung der weiteren Angehörigen

Ggf. sollten nun Angehörige und Freunde benachrichtigt werden, um mit ihnen die weiteren Schritte zu planen. Eine Rechtspflicht der Angehörigen hierzu besteht allerdings nicht.

1.3 Zusammenstellen der wichtigsten Dokumente

Es sollten außerdem die wichtigsten Dokumente des Verstorbenen zusammengetragen werden. Hierzu gehören Personalausweis, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde oder auch Scheidungsbeschluss bzw. Scheidungsurteil resp. Sterbeurkunde des Ehepartners. Diese Unterlagen sind (gemeinsam mit dem Totenschein) für die Beantragung der Sterbeurkunde beim zuständigen Standesamt erforderlich.

Auch nach einem Organspendeausweis sollte Ausschau gehalten werden. Möglicherweise hat der Verstorbene auch einen Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen, mit dem die Beerdigung bereits zu Lebzeiten geregelt oder anderweitige Verfügungen zu seiner Bestattung getroffen wurden. Ebenso sollte gezielt nach etwaigen Verfügungen von Todes wegen und Vorsorgevollmachten gesucht werden.

1.4 Mitteilungen an Versicherungen

Darüber hinaus sind die Versicherungsunterlagen des Verstorbenen einzusehen (insb. Lebensversicherung, Unfallversicherung und Sterbegeldversicherung). In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Fristen die Versicherungsbedingungen für die Mitteilung des Todesfalls vorsehen. Diese sind z. T. recht knapp gehalten (zwischen 24 und 72 Stunden) und können daher eine sehr zeitnahe Anzeige erforderlich machen, um zu vermeiden, dass die Versicherung die Auszahlung verweigert.

2. MASSNAHMEN INNERHALB VON 36 STUNDEN

2.1 Bestattungspflicht

Der Leichnam ist grundsätzlich innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen, vgl. z.B. § 7 Bestattungsgesetz Niedersachsen. Spätestens jetzt ist daher ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Tatsächlich wird man hiermit jedoch nicht allzu lange warten, sondern noch am Todestag selbst einen Bestatter kontaktieren. Dies ist auch deswegen empfehlenswert, weil das Bestattungsunternehmen viele Aufgaben übernehmen, die Hinterbliebenen entlasten und ihnen in den folgenden Tagen helfend zur Seite stehen kann.

Wer bestattungspflichtig ist, regeln die jeweiligen Bestattungsgesetze der Bundesländer. In Niedersachsen sind dies in absteigender Reihenfolge die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, die Kinder, die Enkelkinder, die Eltern, die Großeltern und die Geschwister, § 8 Abs. 3 Bestattungsgesetz Niedersachsen. Auch in den anderen Bundesländern werden grundsätzlich die nächsten Angehörigen (wenn auch teilweise in anderer Reihenfolge) angesprochen. Zum Teil sind auch Personen bestattungspflichtig, die mit dem Verstorbenen nur in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben, vgl. z.B. § 20 Abs. 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz. Mit der Erbenstellung hat die Bestattungspflicht hingegen grundsätzlich nichts zu tun. Sie besteht auch für Nichterben. Allein in Rheinland-Pfalz ist der Erbe vorrangig vor anderen Personen zur Bestattung verpflichtet, vgl. § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Sorgen die bestattungspflichtigen Personen nicht für die Bestattung, so wird die zuständige Gemeinde die Bestattung veranlassen und die vorstehend bezeichneten Personen für die Kosten in Anspruch nehmen, vgl. z.B. § 8 Abs. 4 Bestattungsgesetz Niedersachsen.

2.2 Kostentragung

Die Person, die den Bestatter beauftragt, ist diesem gegenüber aus dem zu ihm begründeten Vertragsverhältnis zur Entrichtung des Entgelts und Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Daraus folgt indes nicht zwingend, dass die beauftragende Person mit diesen Kosten belastet bleibt. Nach § 1968 BGB hat vielmehr der (möglicherweise personenverschiedene) Erbe die Kosten der (angemessenen) Beerdigung zu tragen. Hat ein bestattungspflichtiger Nichterbe die Kosten verauslagt, steht ihm gegen den Erben also ein entsprechender Erstattungsanspruch zu. Sind mehrere Miterben vorhanden, haften diese als Gesamtschuldner, §§ 2058, 421 BGB. Untereinander tragen die Miterben die Kosten (vorbehaltlich etwaiger Verfügungen des Erblassers) grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Erbquoten¹. 1 OLG München, Urt. v. 28.09.1973 — 19 U 1932/73, NJW 1974, 703.

2 Vgl. z.B. § 844 Abs. 1 BGB oder § 10 Abs. 1 Satz 2 StVG. Können die Kosten von den Erben (z.B. wegen Vermögenslosigkeit) nicht erlangt werden, sind sie nachrangig vom Unterhaltsverpflichteten zu tragen, vgl. § 1615 Abs. 2 BGB. Bei Fremdverschulden kommen außerdem Schadensersatzansprüche in Betracht². Verweigern die zur Kostentragung verpflichteten Personen die Erstattung, bedarf es ggf. der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche. Die Hinzuziehung eines Anwalts ist dann dringend zu empfehlen.

¹ OLG München, Urt. v. 28.09.1973 — 19 U 1932/73, NJW 1974, 703.

² Vgl. z.B. § 844 Abs. 1 BGB oder § 10 Abs. 1 Satz 2 StVG.

3 .MASSNAHMEN INNERHALB VON 72 STUNDEN

3.1 Sterbeurkunde beantragen

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sind die Träger dieser Einrichtungen verpflichtet, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist, spätestens am dritten dem Tode folgenden Werktag schriftlich Anzeige zu erstatten, §§ 28 Nr. 2 und 30 Personenstandsgesetz (PStG). Im Übrigen ist die Anzeigepflicht (in absteigender Reihenfolge) nach § 29 PStG zu erfüllen von jeder Person,

- die mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder
- die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die vorstehenden Personen haben die Anzeige mündlich abzugeben. Sie sollten hierfür ihr eigenes Ausweisdokument mitführen und vorlegen können.

Einfacher ist es jedoch, bei einem Haussterbefall einen bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registrierten Bestatter mit der Anzeige zu beauftragen; er wird die Anzeige dann für die anzeigepflichtigen Personen schriftlich einreichen, § 29 Abs. 2 PStG.

Dem Standesamt sind dabei nach § 38 Personenstandsverordnung (PStV) — im Original — vorzulegen:

- ggf. die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über deren Auflösung (je nach Lebenssituation also grundsätzlich Heiratsurkunde sowie ggf. zusätzlich Sterbeurkunde des Ehepartners oder Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk),
- die Geburtsurkunde,
- ein Nachweis über den letzten Wohnsitz (Personalausweis, Reisepass),
- eine ärztliche Bescheinigung über den Tod (Totenschein).

Das Standesamt kann zudem die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist. Auf die Vorlage der Geburtsurkunde kann indes verzichtet werden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben, § 38 Satz 2 PStV. Vorsorglich sollte sie aber dennoch mitgeführt und vorgelegt werden. Zum Nachweis über den letzten Wohnsitz oder den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen genügen nach Ziff. 28.4 Personenstandsgesetz-Verwaltungsvorschrift (PStG-VwV) anstelle eines Personalausweises oder einer einfachen

Melderegisterauskunft im Notfall auch der Mietvertrag, die Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen. Hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll zudem auf die Vorlage eines Wohnsitznachweises verzichtet und stattdessen eine Bildschirmskopie oder ein Vermerk über den Abgleich der Meldedaten zur Anzeige des Sterbefalls genommen werden.

Der Sterbefall wird entsprechend der Anzeige beurkundet. Die Bestattung darf grundsätzlich erst danach erfolgen, vgl. z.B. § 9 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz Niedersachsen. Ausfertigungen der Sterbeurkunde werden auch für Banken, Versicherungen und die etwa erforderliche Beantragung eines Erbscheins benötigt. Es ist daher im Regelfall sinnvoll, fünf bis zehn Exemplare davon fertigen zu lassen.

3.2 Testamente beim Nachlassgericht abliefern

Ist beim Zusammenstellen der Dokumente für das Standesamt bereits eine mögliche letztwillige Verfügung gefunden worden, so ist diese unverzüglich im Original beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern, § 2259 BGB. Es empfiehlt sich, in den Unterlagen des Verstorbenen auch noch einmal gezielt nach Testamenten zu suchen. Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass derjenige, der Papiere und Schriftstücke des Verstorbenen in Besitz hat, gehalten ist, diese Unterlagen in zumutbarer Weise auf etwaige letztwillige Verfügungen hin zu sichten³. Tut er dies nicht, macht er sich ggf. schadenersatzpflichtig. Werden letztwillige Verfügungen vorsätzlich nicht beim Nachlassgericht abgeliefert, steht sogar eine etwaige Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) im Raum, die zur Erb-, Vermächtnis- und Pflichtteilsunwürdigkeit führen kann.⁴

Ob ein Dokument tatsächlich den Anforderungen eines (wirksamen) Testaments genügt, müssen die Hinterbliebenen dabei nicht selbst beantworten; diese Aufgabe ist den Gerichten überantwortet. Unterlagen, die (unabhängig von ihrer Bezeichnung) nach Form oder Inhalt auch nur den Anschein erwecken, sie könnten eine Verfügung von Todes wegen enthalten, sind daher unbedingt abzuliefern.

3.3 Weitere Mitteilungen

Sofern noch nicht geschehen, sind Krankenkasse und Rentenversicherung zu benachrichtigen und etwaige Rentenansprüche geltend zu machen. Auch der aktuelle und (in Hinblick auf etwaige Betriebsrenten) frühere Arbeitgeber sind zu informieren.

³ OLG Oldenburg, Urt. v. 12.03.2008 — 13 U 123/07, NJW-Spezial 2008, 487.

⁴ Vgl. § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB i. V. m. § 2345 BGB.

3.4 Bestattung organisieren

Gemeinsam mit dem Bestatter sind nun (sofern hierzu bislang noch nicht die Gelegenheit bestand) Trauerfeier und Beerdigung zu organisieren. Möglicherweise hat der Verstorbene hierfür bereits Vorgaben gemacht oder einen Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen. Ansonsten gilt es

u.a. Entscheidungen zu treffen über die Bestattungsform, den Termin und den Rahmen der Trauerfeier. Der Bestatter hilft hierbei ebenso wie bei der Kontaktaufnahme mit dem Träger des Friedhofs und dem Erwerb von Grabnutzungsrechten. Ggf. sollte außerdem mit dem Pfarramt gesprochen und eine Traueranzeige verfasst werden.

4. WEITERE ABWICKLUNG

4.1 Verschaffung eines Überblicks über das Vermögen

Bereits mit Eintritt des Erbfalls werden die Erben Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen. Sein Vermögen geht also im Ganzen auf sie über, § 1922 BGB. Erbe ist derjenige, der in einer Verfügung von Todes wegen vom Erblasser als Erbe eingesetzt wurde. Gibt es keine solche Verfügung, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, §§ 1924 ff. BGB. Wer in welchem Umfang Erbe wird, richtet sich in diesem Fall nach den konkreten Familienverhältnissen des Erblassers (also z.B. danach, ob er verheiratet war, einen Ehevertrag hatte und wie viele Kinder vorhanden sind).

Die Erben sollten sich daher im eigenen Interesse nunmehr zügig einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Erblassers verschaffen. War der Nachlass verschuldet, ist möglicherweise eine Ausschlagung in Betracht zu ziehen. Hierdurch gilt der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt; stattdessen fällt die Erbschaft dann demjenigen an, der Erbe wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte, § 1953 Abs. 1 und 2 BGB. Die Ausschlagung kann daher auch gezielt als Instrument zur Gestaltung der Erbfolge genutzt werden — dies sollte wegen der Vielzahl möglicher Fallstricke allerdings nie ohne vorherige ausführliche Rücksprache mit einem Rechtsanwalt geschehen. Die Ausschlagung ist zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben, § 1945 Abs. 1 BGB. Die Frist beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall und dem Grund seiner Berufung Kenntnis erlangt, § 1944 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt sie jedoch nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht, § 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB.

4.2 Abwicklung von Vertrags- und Rechtsverhältnissen

Der Übergang des Vermögens auf die Erben führt auch dazu, dass die laufenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse auf sie übergehen, soweit nicht ausnahmsweise vertraglich oder gesetzlich deren Beendigung mit Eintritt des Todesfalls gesondert angeordnet ist. Die Erben müssen sich daher um deren Abwicklung kümmern. Zu Problemen kann es dabei insb. dann kommen, wenn der Vertragspartner von den Erben einen Nachweis ihrer Erbenstellung verlangt, dieser durch Testament oder Erbvertrag nicht hinreichend geführt werden kann und ein etwa zum Zwecke des Nachweises beantragter Erbschein auf sich warten lässt. Helfen kann dann eine über den Tod hinaus wirkende Vorsorgevollmacht, mit der sich die bevollmächtigte Person gegenüber dem Vertragspartner legitimieren kann. Die Unterlagen

des Verstorbenen sollten daher auf ein solches Dokument hin gesichtet werden. Ist die Vollmacht außerdem notariell beurkundet, wird ihr im Rechtsverkehr im Regelfall mehr Vertrauen entgegengebracht als einem privatschriftlichen Dokument; auch Grundstücksgeschäfte können dann mit ihr erledigt werden.

Eine Besonderheit besteht bei Mietverhältnissen. Der Ehegatte, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt nach § 563 Abs. 1 BGB automatisch mit dessen Tod in das Mietverhältnis ein. Ist kein Ehegatte vorhanden, gilt dies entsprechend für Kinder, andere Familienangehörige und sogar für nichteheliche Lebenspartner (immer vorausgesetzt, dass ein gemeinsamer Haushalt besteht), vgl. im Einzelnen § 563 Abs. 2 BGB. Die vorstehend bezeichneten Personen können das Mietverhältnis jedoch innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Todesfall kündigen. Der Eintritt gilt dann als nicht erfolgt, § 563 Abs. 3 BGB. Der Vermieter hingegen kann seinerseits nur dann kündigen, wenn in der Person des Eintretenden ein wichtiger Grund vorliegt, § 563 Abs. 4 BGB. Sofern jedoch keine eintrittsberechtigten Personen vorhanden sind (z.B. weil der Verstorbene allein lebte) wird das Mietverhältnis mit den Erben fortgesetzt. In diesem Fall sind sowohl Mieter als auch Vermieter innerhalb eines Monats ab Todesfall zur außerordentlichen Kündigung zum Ablauf der in § 573d Abs. 2, 575a Abs. 3 BGB bestimmten (um drei Werktage verkürzten) 3-Monats-Frist berechtigt, § 564 BGB.

4.3 Eröffnung von Testament und Erbverträgen

Hat der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, ist das Dokument vom Nachlassgericht zu eröffnen, § 348 FamFG. Kenntnis erlangt das Gericht entweder über das zentrale Testamentsregister oder (bei privatschriftlichen Testamenten, die nicht in besondere amtliche Verwahrung gegeben wurden) durch Ablieferung beim Nachlassgericht (vgl. oben).

Im Regelfall erfolgt die Testamentseröffnung in Abwesenheit der Erben und sonstigen Beteiligten (z.B. Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten). Sie erhalten lediglich ein Protokoll des Eröffnungstermins und eine Abschrift des sie betreffenden Teils des Testaments bzw. Erbvertrags, § 348 Abs. 3 FamFG.

4.4 Beantragung eines Erbscheins

Hatte der Erblasser Grundbesitz, haben sich durch die Gesamtrechtsnachfolge auch hieran die Eigentumsverhältnisse geändert. Das Grundbuch ist also zu berichtigen; die Erben sind als Eigentümer einzutragen. Wird ein entsprechender Antrag innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall

beim Grundbuchamt eingereicht, ist die Berichtigung dort grundsätzlich gebührenfrei, vgl. Anm. 1 Satz 1 zu Nr. 14110 KV GNotKG. Dies gilt auch dann, wenn die Erben erst infolge einer Erbauseinandersetzung eingetragen werden, Anm. 1 Satz 2 zu Nr. 14110 KV GNotKG. Hat der Erblasser dabei ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, reichen diese Dokumente nebst Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen für die Grundbuchberichtigung regelmäßig aus, § 35 Abs. 1 S. 2 GBO. Andernfalls bedarf es als Nachweis für die Erbfolge der Vorlage eines beim Nachlassgericht zu beantragenden Erbscheins, § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO. Im Erbscheinsantrag sind bestimmte Pflichtangaben zur Person des Erblassers und der Erben zu machen, deren Richtigkeit vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern ist, § 352 Abs. 3 Satz 2 FamFG. Die Inanspruchnahme des Notars empfiehlt sich dabei insb. in solchen Nachlassfällen, in denen die Beteiligten Beratungsbedarf sehen. Dies wird besonders bei einer unklaren oder verworrenen Erbrechtslage oder bei mehrdeutigen und auslegungsbedürftigen Testamenten der Fall sein.

Häufig wird auch von Banken und Versicherungen ein Erbschein verlangt. Liegt jedoch zumindest ein privatschriftliches Testament vor, aus dem sich die Person des Erben eindeutig ergibt, so kann der Nachweis des Erbrechts insoweit (anders als beim Grundbuchamt) auch durch Vorlage des eröffneten eigenhändigen Testaments geführt werden.⁵

4.5 Erbauseinandersetzung/

Erfüllung von Vermächtnissen

Hat der Erblasser Vermächtnisse ausgesetzt, also einem anderen durch Testament Vermögensvorteile zugewendet, ohne ihn als Erben einzusetzen, § 1939 BGB, gilt es nun zu prüfen, was diese Vermächtnisse zum Gegenstand haben und wie und von wem sie zu erfüllen sind. Hat der Erblasser testamentarisch Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern enterbt, so werden möglicherweise auch noch Pflichtteilsansprüche, vgl. § 2303 BGB, geltend gemacht. Häufig wird dann eine anwaltliche Beratung erforderlich.

Sind mehrere Erben vorhanden, ist der Nachlass außerdem noch gegenständlich auseinanderzusetzen. Auch hierzu hat der Erblasser möglicherweise schon Anordnungen getroffen. Ansonsten obliegt die Aufgabe der Auseinandersetzung den Miterben selbst. Während Barvermögen und bewegliche Gegenstände recht leicht unter ihnen verteilt werden können, ist jedenfalls dann, wenn Grundeigentum oder Ge-

schaftsanteile vorhanden sind, regelmäßig die Einbeziehung eines Notars erforderlich. Um Streitigkeiten und etwaige Unwägbarkeiten (auch steuerlicher Art) zu vermeiden, kann sich aber auch in anderen Fällen die Einbeziehung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters und/oder Notars empfehlen. Ein notarieller oder rechtsanwältlich aufgesetzter Auseinandersetzungsvertrag kann dann eine klare und verbindliche Regelung über die Verteilung und Auseinandersetzung des Nachlasses bieten und stellt ein bewährtes Instrument zur Sicherung des familiären Friedens dar. Jedenfalls bei Nachlässen mit Immobilien und Betriebsvermögen (inkl. Gesellschaftsanteilen) ist zeitnah zum Erbfall und begleitend zur Auseinandersetzung außerdem auch der Steuerberater zuzuziehen. Die steuerliche Zurechnung von Einkünften und die Gewährung erbschaftsteuerlicher Privilegien hängt häufig von einem unverzüglichen Handeln ab.⁶

4.6 Anzeige des Erbfalls bei den Finanzbehörden/Steuererklärungen

Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist zudem vom Erwerber dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen, § 30 Abs. 1 ErbStG. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Erwerb auf einer eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis zum Erblasser unzweifelhaft ergibt; dies gilt allerdings nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 unterliegen, oder Auslandsvermögen gehört, § 30 Abs. 3 Satz 1 ErbStG. Besteht eine Anzeigepflicht, muss der Erwerber ihr binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis vom Anfall der Erbschaft nachkommen. Die Anzeige soll den Namen, die Identifikationsnummer, den Beruf, die Wohnung des Erblassers und des Erwerbers, den Todestag und Sterbeort, den Gegenstand und den Wert des Erwerbs, den Rechtsgrund des Erwerbs, das persönliche Verhältnis zum Erblasser sowie Angaben zu früheren Zuwendungen enthalten, § 30 Abs. 4 ErbStG. Ggf. wird das Finanzamt im Anschluss zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, § 31 ErbStG. Darüber hinaus sind möglicherweise noch andere Steuererklärungen für den Verstorbenen (z.B. Einkommensteuer) abzugeben. Auch bei diesen Schritten wird ein Steuerberater von großer Hilfe sein. Befinden sich Immobilien oder Betriebsvermögen im Nachlass, ist er im Regelfall unverzichtbar. Die in diesem Fall möglichen ertrags-, erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen lassen sich in vielen Fällen nur schwer übersehen.

⁵ BGH, Urt. v. 05.04.2016 — XI ZR 440/15, NJW 2016, 2409.

⁶ Vgl. z.B. die 6-Monats-Frist ab Erbfall für die Zurechnung von Einkünften, in: BMF v. 14.03.2006 — IV B 2 — S 2242 — 7/06, BStBl I 2006, 253, Tz. 8.

5. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Abwicklung eines Todesfalls ist eine Herausforderung, die den Hinterbliebenen nicht nur emotional viel abverlangt. Es ist daher wichtig, sich einen Überblick über die hiermit verbundenen Aufgaben zu verschaffen. Ebenso wichtig ist jedoch zu wissen, dass man diese nicht allein bewältigen muss. Große Teile der Arbeit und Organisation können von Bestatter und Beratern abgenommen werden.

Folgende DWS-Produkte bieten weitere Unterstützung:

- „Vorsorgeplaner für den Mandanten“
als gedrucktes Heft, Art.-Nr. 509.1
- „Vorsorgeplaner für den Mandanten“
als Word-Datei auf einem USB-Stick, Art.-Nr. 509.2. (Diese Word-Datei kann ganz einfach elektronisch ausgefüllt und immer aktuell gehalten werden. Der USB-Stick bietet zudem zusätzlichen Speicherplatz mit insg. 2 GB.)

Mithilfe des Vorsorgeplaners können alle Sachverhalte aus dem privaten und betrieblichen Bereich dokumentiert und zusammengetragen werden. Sie geben den Hinterbliebenen wichtige Angaben über Erben, Nachlass und notwendige Maßnahmen in der privaten und beruflichen Sphäre und bieten bereits im Vorfeld Gelegenheit, entsprechende Vorsorge für eine eventuelle Schenkung, aber auch für die Planung einer Erbschaft zu treffen.